



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im internationalen Bachelor-Studiengang „Business Economics“ (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.06.2014

Auf Grund der § 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2013 (GVBl. LSA S. 45), und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2), geändert durch Ordnung vom 13.04.2011 (ABl. 2011, Nr. 5, S. 11) sowie aufgrund von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 und § 9 der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen vom 26.05.2008 (GVBl. LSA S. 196; - HVVO –), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.01.2013 (GVBl. LSA S. 35), hat der Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 18.06.2014 folgende Fachspezifische Ordnung für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang (BSc) „Business Economics“ (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Kriterien, nach denen die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät im Bachelor-Studiengang „Business Economics“ (180 Leistungspunkte) in der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule verfügbare Studienplätze (§ 9 HVVO) vergibt. Die Ordnung regelt zudem die Kriterien, nach denen die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, im Rahmen der Vorabquote erfolgt.

§ 2 Bewerbungsunterlagen, Zulassungsantrag

Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Das Abiturzeugnis bzw. ein für den Universitätszugang äquivalenter Bildungsnachweis in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind;
2. Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre bzw. seine Studienziele erkennen lassen. Diese Darstellung muss in englischer oder deutscher Sprache eingereicht werden;
3. Einen in deutscher oder englischer Sprache verfassten Lebenslauf;
4. Einen Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (vergleiche § 4);
5. Einen Nachweis über ausreichende mathematische Kenntnisse (vergleiche § 4);
6. Geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse, wie Praktikumsnachweise oder Empfehlungsschreiben.

§ 3

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission wird durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie besteht aus zwei Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrern, einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Vertreter der Gruppe der Studierenden. Eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer wird für den Vorsitz bestimmt.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

§ 4

Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

1. Durchschnittsnote des Abiturs oder eines für den Universitätszugang äquivalenten Bildungsnachweises (max. 76 Punkte). Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Zugangsberechtigung zur Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, wird die Abschlussnote gemäß den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz ermittelt. Gleiches gilt für den Nachweis der Mathematikkenntnisse;
2. Sprachkenntnisse in Englisch (max. 30 Punkte);
3. Mathematikkenntnisse (max. 20 Punkte).

(2) Für die Auswahlentscheidung wird eine Gesamtpunktzahl gebildet. Dabei können maximal 126 Punkte erreicht werden. Die Auswahl erfolgt nach einer Rangliste. Die Platzierung auf der Rangliste richtet sich nach einer Punktzahl, die nach folgenden Maßgaben gebildet wird:

1. Die Abiturdurchschnittsnote oder eines für den Universitätszugang äquivalenten Bildungsnachweises nach Abs. 1 Ziffer 1 wird wie folgt gewichtet (Note x):

<i>Durchschnittsnote (x)</i>	<i>Punkte</i>
1,0	76
1,1	75
1,2	74
1,3	73
1,4	72
1,5	71
1,6	70

1,7	69
1,8	68
1,9	67
2,0	66
2,1	65
2,2	64
2,3	63
2,4	62
2,5	61
2,6	60
2,7	59
2,8	58
2,9	57
3,0	56
3,1	55
3,2	54
3,3	53
3,4	52
x>3,4	51

2. Die Bewertung der englischen Sprachkenntnisse nach Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt wie folgt:

<i>Punkte</i>	<i>In der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Abiturprüfung</i>	<i>Cambridge Certificate</i>	<i>IELTS</i>	<i>TELC</i>
0	10 bis 12	First Certificate in English	6.0 bis 6.5	B2
15	13 bis 15	Certificate in Advanced English	7.0 bis 8.0	C1
30	-	Certificate of Proficiency in English	8.0 bis 9.0	C2

<i>Punkte</i>	<i>TOEFL: Internet-based</i>	<i>TOEFL: Computer- based</i>	<i>TOEFL: Paper-based</i>	<i>UNIcert</i>
0	80 bis 109	213 bis 272	550 bis 615	UNIcert II
15	110 bis 120	ab 273	ab 616	UNIcert III
30	-	-	-	UNIcert IV

Die Auswahlkommission entscheidet über die Äquivalenz anderer Nachweise der Kenntnisse der englischen Sprache und über deren Bewertung im Rahmen des Auswahlverfahrens.

3. Die Kenntnisse der Mathematik, nachgewiesen durch die Mathematiknote bzw. -punkte in der Abiturprüfung bzw. eines für den Universitätszugang äquivalenten Bildungsnachweises nach Abs. 1 Ziffer 3 oder durch Leistungsnachweise aus einem Hochschulstudium, werden folgendermaßen bewertet:

<i>Mathematiknote</i>	<i>Mathematikpunkte</i>	<i>Punkte</i>
besser als 1,3	14 - 15	20
1,3 bis < 1,7	13	18
1,7 bis < 2,0	12	16
2,0 bis < 2,3	11	10
2,3 bis < 2,7	10	8
2,7 bis < 3,0	9	4
3,0 bis 3,3	8	2
schlechter als 3,3	7 oder weniger	0

Werden neben der Hochschulzugangsberechtigung Leistungsnachweise über Mathematikkenntnisse aus einem Hochschulstudium vorgelegt, ist die Auswahlkommission berechtigt, einen solchen Nachweis alternativ im Auswahlverfahren zu berücksichtigen, sofern darin eine bessere Mathematiknote nachgewiesen ist.

Die Auswahlkommission entscheidet über die Äquivalenz anderer Nachweise der Kenntnisse der Mathematik und über deren Bewertung im Rahmen des Auswahlverfahrens.

(3) Die Addition der erzielten Punkte aus den Nachweisen nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber erreichten Punktzahl.

(4) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste und übergibt sie dem Immatrikulationsamt. Die Studienplätze werden entlang der Rangreihung beginnend mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit der höchsten erreichten Punktzahl so lange zugeteilt, bis die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erreicht ist.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 18.06.2014, der Akademische Senat hat dazu am 09.07.2014 Stellung genommen. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im internationalen Bachelor-Studiengang „Business Economics“ (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 09.05.2007 (ABl. 2007, Nr. 8, S. 5) sowie die Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen Business Studies (International) (180 Leistungspunkte) und Economics (International) (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 26.04.2006 (ABl. 2006, Nr. 4) außer Kraft.

Halle (Saale), 10. Juli 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor